



**Stellungnahme von Euro-Info-Verbraucher e.V. und den Europäischen
Verbraucherzentren Frankreich und Deutschland**

zum Richtlinienvorschlag über die Rechte der Verbraucher

- Einige praktische Aspekte -

Einleitende Bemerkungen:

Der Verbraucherschutz gehört zu den grundlegenden Rechten des europäischen Bürgers.

Der Verbraucherschutz gehört zum europäischen Gesellschaftsmodell. Er bildet, laut Jacques Toubon, ehemaliger Europaabgeordneter, eine soziale „Stoßstange“, die die sozial Schwächeren, beispielsweise bei ihren Einkäufen, schützt. Als Teil des alltäglichen Lebens betrifft der Verbraucherschutz jeden Bürger der Europäischen Union.

Auf dem Weg zu einem europäischen Verbraucherkodex?

Der Richtlinienvorschlag führt vier bestehende europäische Richtlinien im Verbraucherrecht in einem Text zusammen.

- die Haustürwiderrufsrichtlinie von 1985, 85/577/EWG
- die Vertragsklauselrichtlinie (AGB in Verbraucherverträgen) von 1993, 93/13/EWG
- die Fernabsatzrichtlinie (Versandhandel) von 1997, 97/7/EG
- die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (vor allem Gewährleistungsrechte) von 1999, 99/44/EG

Herausforderung des Richtlinienvorschlags: Abwägung der verschiedenen Interessen und Modernisierung des bestehenden Rechts

Es handelt sich nicht nur darum, einen Gesetzestext zu schaffen, der die Interessen von Verbrauchern und Gewerbetreibenden gleichermaßen berücksichtigt und einen effizienten Schutz für den Verbraucher im Binnenmarkt zu leisten vermag. Darüber hinaus gilt es eine Regelung zu schaffen, die der Entwicklung der Vertriebsmethoden Rechnung trägt, insbesondere der Entwicklung des e-Commerce, und dem daraus resultierenden Anstieg der grenzüberschreitenden Einkäufe.

Euro-Info-Verbraucher e.V. ist die einzige „binationale Struktur“ im Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren

Sie beherbergt unter ihrem Dach die Europäischen Verbraucherzentren Frankreich und Deutschland; Mitglieder eines Netzwerkes mit inzwischen 29 Zentren (27 Zentren in den EU-Mitgliedstaaten, dazu kommen Island und Norwegen).

In 2009 erhielt die Struktur in Kehl **mehr als 12.000 grenzüberschreitende Anfragen**, darunter wurden beinahe 4.000 Streitigkeiten registriert. Die EVZ Deutschland und

Frankreich waren insgesamt an mehr als 42 % aller im Netzwerk registrierten Fälle beteiligt. Die Erfolgsquote der außergerichtlichen Streitbeilegung liegt bei 74 %. Als Beobachter des Binnenmarktes nimmt der Verein wie folgt zum o.g. Richtlinienvorschlag Stellung:

Euro-Info-Verbraucher e.V. setzt sich für eine gezielte Vollharmonisierung ein:

Eine Vollharmonisierung des europäischen Verbraucherrechts (wie ursprünglich vorgesehen) ist nur berechtigt, wenn sie letzten Endes die Verbraucherrechte sinnvoll stärkt.

Im Allgemeininteresse der Verbraucher sind wir der Meinung, dass ein differenzierter Ansatz erforderlich ist: EIV bevorzugt einen tatsächlich gezielten Harmonisierungsansatz, der ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet und es den Mitgliedstaaten ermöglicht, nationale Bestimmungen beizubehalten. Dadurch kann den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Länder sinnvoll Rechnung getragen werden.

Gewährleistung

EIV befürwortet eine Harmonisierung auf europäischer Ebene, unter der Bedingung, dass sie den Verbraucher nicht benachteiligt.

Manche nationale Regelungen sehen Mechanismen zum Schutz des Verbrauchers vor, die auf europäische Ebene übertragen werden könnten und nicht aufgrund einer Vollharmonisierung aufgegeben werden sollten.

EIV ist zum Beispiel überzeugt, dass die in Frankreich zusätzlich geltenden Gewährleistungsrechte beibehalten werden sollten: die zehnjährige Pflichtversicherung für Bauunternehmen („garantie décennale“) sowie die Haftung bei versteckten Mängeln („vices cachés“).

Die in Frankreich geltenden Vorschriften zu den versteckten Mängeln ermöglichen es Verbrauchern, auch noch später ihre Rechte geltend zu machen. Statt zwei Jahre ab der Lieferung der Ware kann der Verbraucher zwei Jahre nach Feststellung des Mangels gegen den Verkäufer oder Hersteller (z.B. im Falle der Insolvenz des Verkäufers interessant) vorgehen.

Außerdem gilt diese Sachmängelhaftung ebenfalls bei Geschäften zwischen Privatpersonen.

EIV ist der Meinung, dass diese länderspezifischen Regelungen, wenn sie nicht auf europäischer Ebene übernommen werden, auf alle Fälle in den einzelnen Mitgliedstaaten weiterhin Bestand haben sollten. Unterschiedliche sich ergänzende Gewährleistungsrechte würden somit weiterhin in der EU bestehen.

Das englische Recht ermöglicht es sogar einem Verbraucher, im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware, innerhalb einer kurzen Zeit vom Vertrag zurückzutreten. Auch diese Regelung sollte bei der Überarbeitung des Richtlinienvorschlags in Betracht gezogen werden.

Es ist auf jeden Fall nicht zu vertreten, dass der Händler alleine entscheidet, wie der Mangel behoben wird.

Definition der grundlegenden Begriffe: Voraussetzung für Rechtssicherheit

Für die Harmonisierung des Verbraucherrechts innerhalb der Europäischen Union bedarf es zuallererst einer eindeutigen und einheitlichen Bestimmung der wesentlichen Begriffe wie „Verbraucher“, „Existenzgründer“, „Ware“ oder „Dienstleistung“ etc. Der Richtlinienvorschlag sollte die gemeinsamen Begriffe eindeutig definieren, damit eine effektive und einheitliche Anwendung der Bestimmungen in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann.

Das Gleiche gilt für die Berechnung der Fristen (z.B. Rücktritt und Widerruf), die derzeit von Land zu Land verschieden sind. EIV setzt sich diesbezüglich für eine Vereinheitlichung der Fristen ein (z.B. 14 Kalendertage Widerrufsfrist im Fernabsatz in allen Mitgliedstaaten).

Transparenz in der Verbraucherinformation

Im Bereich des Fernabsatzes (und bei Haustürgeschäften) fordert EIV ein hohes Verbraucherschutzniveau insbesondere durch eine einheitliche und klar verständliche Aufklärung des Verbrauchers über den Vertragsinhalt und die Rücktrittsmöglichkeiten. EIV setzt sich daher für die Übernahme des frz. Double-clic-Verfahrens im e-Commerce in allen Mitgliedstaaten ein und schlägt ein einheitliches Widerrufsformular vor.

Im Bereich der missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen befürwortet EIV den Vorschlag einer einheitlichen Definition des Begriffes. Aber auch hier sollte lediglich gezielt harmonisiert werden. Es muss den Mitgliedstaaten (Gesetzgeber, Rechtsprechung) weiterhin möglich sein, schnell und gezielt auf nationale Gegebenheiten reagieren zu können (wie z.B. vor Kurzem die Cold-Calling Problematik in Deutschland). Ein Verfahren vor dem EuGH würde eine erhebliche Verfahrensdauer mit sich bringen und ist daher unangebracht. Zudem können die nationalen Richter weiterhin die Begriffe eigenständig auslegen, bevor es zu einem Verfahren vor dem EuGH kommt. Unterschiedliche nationale Auslegungen bleiben daher auch weiterhin möglich.

EIV macht auf ein anderes praktisches Problem aufmerksam: den Gefahrübergang auf dem Transportweg. Der Richtlinienvorschlag sollte erweitert werden und Vorschriften zu den Anzeigepflichten bei Transportschäden aufnehmen. Es ist an der Zeit, die Fristen genau zu regeln und zu bestimmen, in welcher Form (auf dem Lieferschein?) und gegenüber welchem Vertragspartner (Transporteur oder Verkäufer oder beide) ein solcher Schaden angezeigt werden muss. Diese Frage wird bislang in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt. Auch aufgrund möglicher Überschneidungen mit dem Gewährleistungsrecht sollte möglichst schnell für Rechtssicherheit für die Verbraucher, aber auch für die Verkäufer und Transportunternehmen gesorgt werden.